

Vergabestelle

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
 Referat 41
 Hallesche Straße 15/16
 99085 Erfurt

Ort: Erfurt
 Datum: 22.01.2026
 Telefon:
 Fax:
 E-Mail:

Az.-Nr.: 152-0004/26-F-OV-41

Vergabeart

- ☒ Offenes Verfahren
☐ Nichtoffenes Verfahren
☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Ablauf der Einreichungsfrist:

Datum: 24.02.2026 Uhrzeit: 10:00 Uhr

Bindefrist endet am: 14.04.2026

EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe

Bezeichnung der Leistung:

Projekt:	L 1044N A 4 bis GG Thörey (inkl. AS Neudietendorf)
Leistung:	Los 1: Aktualisierung/Ergänzung Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) inkl. UVP-Bericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie Fachbeitrag zum Wasserhaushaltsgesetz und Los 2: Erstellung eines Fachbeitrages Klimaschutz

Anlagen:**A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:**

- ☒ HVA F-StB EU-Teilnahmebedingungen Angebotsabgabe
☒ HVA F-StB Informationsblatt Datenschutz
☒ Erläuterungen zur Eigenerklärung zum Thüringer Vergabegesetz gemäß § 8 Abs.1 S. 1
☒ Gewichtung der Zuschlagskriterien Los 1
☒ sonstige Anlagen (Checkliste Referenzen)

B) die beim Bieter verbleiben und die Vertragsabwicklung betreffen:

- ☒ HVA F-StB Vertragsbedingungen Los 1
☒ HVA F-StB Vertragsbedingungen Los 2
☒ HVA F-StB Vertragsbedingungen II.1_TV-B-Landschaft
☒ HVA F-StB Vertragsbedingungen III_AVB
☒ Anforderungen an die Übergabe von digitalen Daten
☒ Titelblatt zur Leistungsbeschreibung/Honorarermittlung Los 1
☒ Titelblatt zur Leistungsbeschreibung/Honorarermittlung Los 2

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- ☒ HVA F-StB Angebotsschreiben (jeweils für Los 1 und 2)
☒ HVA F-StB Leistungsbeschreibung LBP (Los 1)

- ☒ HVA F-StB Leistungsbeschreibung Artenschutzbeitrag (Los 1)
- ☒ HVA F-StB Leistungsbeschreibung Fachbeitrag WRRL (Los 1)
- ☒ HVA F-StB Leistungsbeschreibung Fachbeitrag Klimaschutz (Los 2)
- ☒ HVA F-StB Honorarermittlung LBP (Los 1)
- ☒ HVA F-StB Honorarübersicht (jeweils für Los 1 und 2)
- ☒ HVA F-StB Eigenerklärung zur Eignung (jeweils für Los 1 und 2)
- ☒ Eigenerklärung zur Erfüllung der Zuschlagskriterien (Los 1)
- ☒ HVA F-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (jeweils für Los 1 und 2)
- ☒ HVA F-StB EU-Verzeichnis der Unterauftragnehmer (jeweils für Los 1 und 2)
- ☒ HVA F-StB Verzeichnis anderer Unternehmen (Eignungsleihe) (jeweils für Los 1 und 2)
- ☒ HVA F-StB Liste der Projektverantwortlichen (jeweils für Los 1 und 2)
- ☒ Eigenerklärung zum Thüringer Vergabegesetz gemäß § 8 Abs.1 S. 1 (jeweils für Los 1 und 2)

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- ☒ HVA F-StB Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer (jeweils für Los 1 und 2)
- ☒ HVA F-StB Verpflichtungserklärung Eignungsleihe (jeweils für Los 1 und 2)
- ☒ Eigenerklärung bzgl. Artikel 5k) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Russland-Sanktion) (jeweils für Los 1 und 2)

1. Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung des Freistaates Thüringen, vertreten durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) – Referat 41 – Straßenneubau zu vergeben.

2. Kommunikation:

Die Kommunikation erfolgt:

- ☒ elektronisch über die Vergabeplattform
- ☐ in Textform unter nachstehender Anschrift:

Name: _____	Telefon: _____
_____	Fax: _____
Straße: _____	E-Mail: _____
PLZ / Ort: _____	_____

Nicht beigelegte Unterlagen können eingesehen bzw. angefordert werden.

Nicht beigelegte Unterlagen sind:

3. Vorlage von Nachweisen, Angaben und Unterlagen:

Folgende Nachweise, Angaben und Unterlagen sind – zusätzlich zu den in den EU-Teilnahmebedingungen genannten – mit dem Angebot einzureichen.

- ☒ siehe Bekanntmachung

4. Losweise Vergabe:

- ☐ nein
- ☒ ja, Angebote sind möglich
 - ☐ nur für ein Los
 - ☒ für ein oder mehrere Lose
 - ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

- ☒ Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los; maximale Anzahl der Lose, die an einen Bieter vergeben werden können: 2
Zugehörige Regelung zur Auswahl der Lose:

5. Maßgebende Mindeststandards:

Finanzielle und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bieter

- ☒ § 45 (4) Nr. 2 VgV:
Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung

Los 1 und 2

Nachweis, dass im Auftragsfall durch eine Haftpflichtversicherung eine Deckungssumme für Personenschäden in Höhe von 1,5 Mio. € und für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) in Höhe von 1 Mio. € gegeben ist.

Technische Leistungsfähigkeit und Fachliche Eignung der Bieter

- ☒ § 46 (3) Nr. 1 VgV: (Referenzprojekte)
Ausführung von Leistungen in den letzten fünf Jahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Der Bewerber muss mindestens folgende Leistungen erbracht haben:

Los 1

- eine LBP-Bearbeitung für Verkehrsinfrastrukturvorhaben (Neu- oder Um-/Ausbau), welches mind. der Honorarzone II nach § 31 Abs. 3 ff HOAI 2021 zugeordnet wurde, Mindestgröße des Untersuchungsgebietes: 94 ha **und**
- eine saP bzw. ASB-Bearbeitung für ein Verkehrsinfrastrukturvorhaben (Neu- oder Um-/Ausbau) **und**
- eine Bearbeitung eines Fachbeitrages zum Wasserhaushaltsgesetz bzw. zur WRRL für ein Verkehrsinfrastrukturvorhaben (Neu- oder Um-/Ausbau)

Die genannten Leistungen müssen nicht zwingend innerhalb desselben Projektes erbracht worden sein, sondern können sich aus verschiedenen Referenzprojekten zusammensetzen.

Los 2

- eine Erstellung eines Fachbeitrages Klimaschutz für ein Verkehrsinfrastrukturvorhaben (Neu- oder Um-/Ausbau)

Los 1 und 2

- Die Referenz ist jeweils nur gültig, wenn eine abgenommene Fassung vorliegt.
- Die Referenz ist unter Angabe des Auftragswertes und des Auftraggebers in der Eigenerklärung zur Eignung aufzuführen. Ein kurzes Abstract der Referenz ist dem Angebot beizufügen.

- ☒ § 46 (3) Nr. 2 VgV: (Qualifikation der verantwortlichen Personen)
Leistungsfähigkeit der technischen Fachkräfte, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen, inkl. berufliche Befähigung.

Der Bewerber muss mindestens folgende Befähigung aufweisen:

Los 1

- Projektbearbeiter/in mit
 - einer Ausbildung mit Hochschul- oder Fachschulabschluss (Bachelor, Master, Dipl.-Ing.) in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung, Biologie, Ökologie, Geographie bzw. vergleichbarer Studiengang
 - mind. 3 Jahre Berufserfahrung im Bereich Landschaftsplanung

Los 2

•Projektbearbeiter/in mit

- einer Ausbildung mit Hochschul- oder Fachschulabschluss (Bachelor, Master, Dipl.-Ing.) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Verkehrsplanung, Stadt- und Raumplanung, Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung, Geographie bzw. vergleichbarer Studiengang
- mind. 2 Jahre Berufserfahrung bei der Erstellung von Fachbeiträgen zum Klimaschutz

Los 1 und 2

Der Nachweis der Einhaltung der Mindeststandards für die Qualifikation des Projektverantwortlichen erfolgt über die Einreichung eines Lebenslaufes mit Nachweis der Ausbildung und Berufserfahrung.

6. Zuschlagserteilung Los 1☒ **Kriterium 1: Honorar/Preis****Wichtung 60 %**

Der Preis (in €, netto) wird ermittelt aus der Wertungssumme des Angebotes. Die Wertungssumme (in €, netto) wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme. Für die Angebotswertung wird der Preis (in €, netto) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 6 Punkten normiert:

- 6 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2,0-fachen des niedrigsten Preises.
- Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.
- Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

☒ **Kriterium 2: Qualifikation Projektbearbeiter/in****Wichtung 40 %**

Weitere Erläuterung:

s. Formular "Gewichtung Zuschlagskriterien Los 1"

7. Zuschlagserteilung Los 2☒ **Kriterium 1: Honorar/Preis****Wichtung 100 %****8. Angebote können abgegeben werden:**

- | | |
|---|--|
| ☒ elektronisch in Textform, | |
| ☐ elektronisch mit fortgeschrittener/m
Signatur/Siegel, | ☐ elektronisch mit qualifizierter/m
Signatur/Siegel. |

Bei elektronischer Angebotsabgabe in Textform ist die Person des Erklärenden zu benennen und das Angebot mit den Anlagen bis zum Einreichungstermin über die Vergabepattform bei der Vergabestelle einzureichen.

Schriftliche Angebotsabgabe ist nicht zugelassen.

9. Stelle, an die sich der Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB):

Name: Vergabekammer Thüringen
Straße: Jorge-Semprún-Platz 4
PLZ/Ort: 99423 Weimar
Postanschrift: Postfach 2249, 99403 Weimar

10. Sonstige Bedingungen / Hinweise:

Nebenangebote werden nicht gewertet.

ACHTUNG: Gemäß § 8 Absatz 1 ThürVgG können nur Angebote gewertet werden, denen eine Eigenklärung zur Einhaltung der Bestimmungen des Vergabegesetzes beigelegt ist.

Erfurt

22.01.2026

gez. Referatsleiter 41

.....
(Ort).....
(Datum).....
(Referatsleiter 41)

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig.

EU-Teilnahmebedingungen für die Angebotsabgabe für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau

Ausgabe: Januar 2021

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabeverordnung (VgV)“.

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerechtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.4 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.5 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

4. Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen von Unterauftragnehmern.

5. Bietergemeinschaften

5.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

5.2 Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeführten Unternehmen gebildet haben, werden nicht zugelassen.

6. Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmer ausführen zu lassen, so muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass diese Unterauftragnehmer geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen der Unterauftragnehmer vorzulegen.

Der Bieter hat Unterauftragnehmer, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7. Andere Unternehmen (Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen (Eignungsleihe) zu bedienen, so muss er die dafür vom anderen Unternehmen überlassenen Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeit-

punkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser anderen Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch (Eignungsleihe), müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung Eignungsleihe“ abzugeben.

8. Eignung

Die Bieter haben mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Ebenso sind die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen mit dem Angebot vorzulegen. Ist der Einsatz von Unterauftragnehmer/anderen Unternehmern vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Unterauftragnehmer/anderen Unternehmer auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorgelegt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Unterauftragnehmer/andere Unternehmer) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist. Bei fehlender Eignung wird der Bieter ausgeschlossen.

Informationsblatt Datenschutz

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle ist: Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr

vertreten durch Hans-Karl Rippel

Vergabestelle: Referat 41 - Straßenneubau

Telefon: 0361 57 413 53 09

E-Mail-Adresse: Post-Neubau@tlbv.thueringen.de

Internet-Adresse: <https://bau-verkehr.thueringen.de/>

Sie erreichen unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) unter:

Name: D. Jäckel

Telefon: 0361 57 413 54 59

E-Mail-Adresse: bDSB@tlbv.thueringen.de

Internet-Adresse: <https://bau-verkehr.thueringen.de/wir/datenschutz>

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Behörden des Bundes und der Länder oder von sonstigen Dritten (z.B. Auskunftsteilen) berechtigt übermittelt werden. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse und IP). Wir speichern persönliche Daten z.B. im Zusammenhang mit Bedarfserhebungen, Beschaffungsaufträgen, Angeboten, Ihren Fragen welche Sie z.B. über Webformulare oder per E-Mail an uns senden, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehr), Dokumentationsdaten (z.B. über Fragen und Antworten zu unseren Vergabeverfahren).

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welchen Gesetzes (Zweck der Verarbeitung)?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens auf der Grundlage der DSGVO und des Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) wie folgt:

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der fiskalischen Bedarfsdeckung für Behörden und andere staatliche Organisationen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach den konkreten Produkten (z.B. Bedarfserhebung, Abfragen und Analysen unter Behördenkunden künftig auch u. U. mittels des Bedarfserhebungstools; Durchführung von Vergabeverfahren zur Durchführung von vorvertraglichen und vertraglichen Maßnahmen, und der Abwicklung von Rahmenvereinbarungen im Rahmen des E-Procurements). Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen entnehmen.

b) Wahrung berechtigter Interessen

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, insbesondere zur:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, für Zutrittskontrollen,
- Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung

Die Zusendung unseres Newsletters über Neuerungen bei der e-Vergabe oder Informationen über zukünftige Vergaben in von Ihnen ausgesuchten Produktbereichen beruht auf Ihrer Einwilligung.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Zudem unterliegen wir als öffentlicher Auftraggeber rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnungen, Wettbewerbsregistergesetz, Steuergesetze). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Ihre Daten bekommen nur die für die Bearbeitung zuständigen Personen und diejenigen, die ein berechtigtes Interesse durch ihre Beteiligung darlegen können. So bekommen insbesondere bei Beschaffungen nur Personen bei dem Bedarfsträger und der Vergabestelle Angebote zur Kenntnis. Außerdem können zuständige Datenschutzbeauftragte, Vorgesetzte, Qualitätsmanager, Innenrevisoren, Nachprüfstellen, Vergabekammern, Rechnungs- und Preisprüfer sowie Angehörige der Rechnungshöfe in erforderlichem Umfang Einblick in Ihre Daten bekommen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesem Zweck Daten erhalten. Soweit Ihre Daten im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses verarbeitet werden, wird auch der Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

5. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Union) durch uns findet nicht statt.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass einige unsere Geschäftsbeziehungen auf Jahre angelegte Dauerschuldverhältnisse sind. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten:
Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Ablauf des Förderprogramms.
- Nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sowie § 257 Abs. Nr. 1 HGB beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Abschluss der Beschaffung.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?**a) Recht auf Auskunft**

Es besteht ein Recht auf Auskunft betreffend der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

b) Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

c) Recht auf Löschung

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

e) Recht auf Widerspruch

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

f) Recht auf Unterrichtung

Es besteht ein Recht auf Unterrichtung, an welchen Empfänger Informationen weitergeleitet wurden, die berichtigt worden sind, die gelöscht wurden oder deren Verarbeitung eingeschränkt wurde,

g) Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

h) Recht auf Widerruf

Es besteht ein Recht eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

i) Recht auf Beschwerde

Es besteht ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, dass Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, Verträge mit Ihnen zu schließen oder diese auszuführen. Sollten Sie uns notwendige Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir elektronische Unterstützung, aber grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie -sofern es gesetzlich vorgegeben ist- hierüber gesondert informieren.

10. Änderung des Zwecks der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in Fällen von Teilnahmewettbewerben bei der Vergabe von Dienstleistungen von Beraterteams, Dozenten und Coaching ein. Wenn der Zweck der Verarbeitung der Daten durch uns geändert werden soll, werden Sie vorher darüber informiert.

Erläuterungen zur Eigenerklärung zum Thüringer Vergabegesetz gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 ThürVgG

Für Aufträge staatlicher Auftraggeber sowie Universitäten und ihrer Einrichtungen

Stand 27.02.2024

I. Zwingend auszufüllende Bestandteile der Eigenerklärung

Die Eigenerklärung enthält den folgenden „Wichtigen Hinweis“: „Diese Eigenerklärung ist der Vergabestelle mit Abgabe des Angebots vollständig ausgefüllt vorzulegen. Wird keine unterschriebene Eigenerklärung abgegeben, wird das Angebot gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 ThürVgG vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.“

Das bedeutet, dass die Eigenerklärung zwingend durch den Bieter zu unterzeichnen ist. Die Art der „Unterschrift“ ist abhängig von der durch die Vergabestelle gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 ThürVgG bestimmten Form für die Abgabe des Angebots, für die Vorlage von Nachweisen und Erklärungen und die Einholung von Zustimmungen nach § 7 Abs. 1 und 3 ThürVgG. Das heißt: sind die Unterlagen schriftlich per Briefpost einzureichen, muss die Eigenerklärung händisch unterzeichnet werden.

Sind die Unterlagen elektronisch über eine Vergabepattform einzureichen, sollte die Eigenerklärung mindestens in Textform unterzeichnet werden. Das heißt, der Name des Bieters muss in das dafür vorgesehene Formularfeld eingegeben bzw. eingetippt werden. Ebenfalls akzeptabel ist das Einfügen eines elektronischen Abbilds der Unterschrift des Bieters oder eine elektronische Signatur oder Siegelung der Eigenerklärung. Dieses Erfordernis dient der Dokumentation, dass der Bieter die Eigenerklärung aktiv zur Kenntnis genommen hat und somit signalisiert, sich der Tragweite seines Handelns bewusst und damit vor übereilten Handlungen geschützt zu sein. Zusätzlich muss das Konvolut der Angebotsunterlagen in Gänze ihren Absender zweifelsfrei erkennen lassen (z. B. qualifizierte elektronische Signatur oder Einreichung der Unterlagen über einen eindeutig verifizierten Account der genutzten Vergabepattform oder auf andere geeignete Art und Weise).

Zudem muss erkennbar sein, wann und im Zusammenhang mit welchem Vergabeverfahren der Bieter die Eigenerklärung unterzeichnet hat.

Im Hinblick auf die folgenden ausfüllbaren Felder des Formulars zur Eigenerklärung genügt es formal, dass diese Angaben im Zusammenhang mit dem Angebot erkennbar sind:

- „Vergabenummer“,
- „Name/Stempel des Bieters“,
- „Ort“ und
- „Datum“.

Das heißt: vergisst der Bieter versehentlich, die vier vorgenannten Informationen auf dem Formular zur Eigenerklärung einzutragen, wird er dann nicht von Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn sich diese Angaben aus den übrigen Angebotsunterlagen ergeben.

Fehlt die Unterschrift oder wird die Eigenerklärung nicht den Angebotsunterlagen beigelegt, gelten die allgemeinen Vorschriften zur Nachforderung von Unterlagen (§ 10 Abs. 1 ThürVgG, § 56 VgV, § 41 UVgO, § 16a VOB/A bzw. § 16a EU VOB/A). Obgleich der plakativ gestaltete Hinweis in der Eigenerklärung anderes vermuten lässt, schließt § 8 Abs. 1 ThürVgG eine Nachforderung der Eigenerklärung nicht aus. Vielmehr ergibt sich aus dem Wortlaut von § 8 Abs. 1 S. 3 ThürVgG, dass die Wertung eines Angebotes nur erfolgen kann, wenn die Eigenerklärung vorliegt. Mit "Wertung" ist dabei die inhaltliche Prüfung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien gemeint, welcher eine Prüfung auf Vollständigkeit der Angebotsunterlagen vorauszugehen hat.

Sofern der „Wichtige Hinweis“ ausführt, ein Angebotsausschluss bei fehlender oder nicht unterschriebener Abgabe der Eigenerklärung wird auf § 8 Abs. 1 S. 3 ThürVgG gestützt, wird hiermit klargestellt, dass der Ausschluss eines Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 ThürVgG unter Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der VgV, der UVgO und der VOB/A (hier: § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV, § 42 Abs. 1 Nr. 2 UVgO, § 16a Abs. 5 VOB/A bzw. § 16a Abs. 5 EU VOB/A) erfolgt.

II. Bedeutung der einzelnen Inhalte der Eigenerklärung

Die Bieter erklären mit der Unterzeichnung der Eigenerklärung, dass sie alle Anforderungen und Verpflichtungen, die aufgrund des Thüringer Vergabegesetzes an sie gestellt werden, bei der Ausführung des Auftrags einhalten werden.

Die einzuhaltenden Anforderungen und Verpflichtungen werden in der Eigenerklärung als Schlagworte in den Ziffern 1 – 7 dargestellt.

1. „Die Pflicht zur Tariftreue gemäß § 6 Abs. 1 ThürVgG“

Ziffer 1 betrifft die Fälle, in denen Leistungen im Geltungsbereich eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages gemäß Tarifvertragsgesetz oder eines nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz anzuwendenden Tarifvertrages vergeben werden sollen.

Hier müssen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Bieters bei der Ausführung der Leistung die Arbeitsbedingungen gewährt werden, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den der Bieter aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) oder aufgrund des Tarifvertragsgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) gebunden ist. Dies gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Satz 1 Nr. 3 AEntG sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

2. „Die Pflicht zur Zahlung des für repräsentativ erklärten Tarifentgelts (§ 6 Abs. 4 S. 1 und 2). Falls keine Bekanntgabe nach § 6 Abs. 4 S. 4 vorliegt oder das Entgelt geringer wäre als das Entgelt nach § 6 Abs. 4 S. 5, die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts, das mindestens 1,50 Euro über dem aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohn liegt (§ 6 Abs. 4 S. 5 und 6 ThürVgG). Dies gilt auch für jedwede eingesetzte Nachunternehmer.“

Zu Ziffer 2: Vergeben staatliche Auftraggeber sowie Universitäten und ihre Einrichtungen öffentliche Aufträge, und liegt für die ausgeschriebenen Leistungen kein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag gemäß Tarifvertragsgesetz oder kein nach AEntG anzuwendender Tarifvertrag vor, gilt folgendes:

Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Bieters müssen bei der Ausführung der Leistung das in einem in Thüringen als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag¹ vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten gezahlt und Änderungen des Tarifentgelts während der Ausführungslaufzeit des Auftrages nachvollzogen werden (§ 6 Abs. 4 S. 1 und 2 ThürVgG).

Bzw.

Unterfällt die Leistung keinem als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag oder wurde (noch) kein repräsentativer Tarifvertrag für die Branche bekanntgegeben, muss der Bieter seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Stundenentgelt zahlen, das mindestens 1,50 Euro (brutto) über dem aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohn liegt (§ 6 Abs. 4 S. 5 und 6 ThürVgG).

¹ Die Liste der als repräsentativ festgestellten Tarifverträge kann beim für Arbeit zuständigen Ministeriums erfragt werden – derzeit: Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Nach § 6 Abs. 5 S. 1 ThürVgG fallen Auszubildende, Praktikanten und Teilnehmende an Bundes- und Jugendfreiwilligendiensten nicht unter diese Regelung.

3. „Die Anforderungen des § 6 Abs. 5, den Einsatz von Leiharbeitskräften betreffend.“

Dies bedeutet, dass bei der Auftragsausführung eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter für die gleiche Tätigkeit mindestens ebenso entlohnt werden müssen, wie die im Unternehmen des Bieters beschäftigten vergleichbaren Arbeiterinnen und Arbeiter. Etwas anderes gilt nur, wenn eine Rechtsverordnung mit einer verbindlich festgelegten Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorliegt (§ 6 Abs. 5 S. 2 und 3 ThürVgG).

Liegt eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nicht vor, muss den eingesetzten Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages mindestens das unter Ziffer 2 erläuterte Entgelt gezahlt werden.

4. „Die Pflicht zur Entgeltgleichheit nach § 6 Abs. 10 ThürVgG“

Der Bieter hat seinen Arbeiterinnen und Arbeitern bei der Auftragsausführung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen.

5. „Die Notwendigkeit vor dem Einsatz von jedweden Nachunternehmern gemäß § 7 Abs. 1 ThürVgG die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen“

Die Vergabebestimmungen gehen grundsätzlich davon aus, dass ein Auftragnehmer die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen hat (Eigenleistungsverpflichtung). Daher dürfen Leistungen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen werden.

Dies gilt erst recht, wenn ein Nachunternehmer seinerseits Nachunternehmer beauftragen möchte. Auch hierfür ist zuvor die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

6. „Die Weitergabe der aus dem ThürVgG resultierenden Pflichten an jedweden von mir/ uns eingesetzten Nachunternehmer gemäß § 7 Abs. 2 und 4 ThürVgG und damit einhergehend auch meine/ unsere Verpflichtung zur Kontrolle der Einhaltung dieser Pflichten durch alle Nachunternehmer“

Für den Fall des Nachunternehmereinsatzes muss der Bieter:

- a) gemäß § 7 Abs. 2 ThürVgG den Nachunternehmern die Bestimmungen zur Beachtung der Tariftreue, des Mindestentgelts und Entgeltgleichheit nach § 6 ThürVgG auferlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer kontrollieren.
- b) gemäß § 12 Abs. 2 ThürVgG die Nachunternehmer dazu verpflichten, vollständige und prüffähige Unterlagen gemäß § 12 Abs. 1 ThürVgG über die eingesetzten Beschäftigten für Kontrollen bereitzuhalten.
- c) gemäß § 7 Abs. 4 ThürVgG,
 - bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
 - die Nachunternehmer davon in Kenntnis setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,

- bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil machen und
- den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen den Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

d) die Beachtung der in Ziffer 6 a – c genannten Pflichten durch die Nachunternehmer kontrollieren.

Die vorgenannten Verpflichtungen gelten unabhängig von der Anzahl der Nachunternehmer gegenüber jedem Nachunternehmer.

Sie gelten auch, wenn ein Nachunternehmer seinerseits Nachunternehmer und dieser wiederum Nachunternehmer beauftragt, also wenn eine „Nachunternehmerkette“ gebildet wird. In diesen Fällen müssen die vorgenannten Pflichten innerhalb der gesamten „Nachunternehmerkette“ bis zum letztbeauftragten Nachunternehmer weitergegeben und deren Einhaltung kontrolliert werden.

7. „Die Pflicht zur Vorhaltung von Unterlagen durch mich/uns nach § 12 Abs. 1 sowie jedweden von mir/uns eingesetzten Nachunternehmer nach § 12 Abs. 2 ThürVgG für Kontrollen, auf deren Möglichkeit ich auch meine/unsere Beschäftigten hinweise“

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 ThürVgG hat der Auftraggeber das Recht, die Einhaltung der Vergabevoraussetzungen und Anforderungen des ThürVgG zu überprüfen.

Der Auftragnehmer ist daher verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Entgeltabrechnungen des Auftragnehmers selbst,
- die Entgeltabrechnungen all seiner Nachunternehmer,
- im Falle einer „Nachunternehmerkette“ die Entgeltabrechnungen aller Nachunternehmer innerhalb dieser Kette, bis zum letztbeauftragten Nachunternehmer,
- die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürVgG und
- die zwischen dem Auftragnehmer und dem Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge.

Der Auftragnehmer muss seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinweisen.

III. Sanktionen

Hält der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer eine oder mehrere der vorgenannten Pflichten nicht ein, kann der Auftraggeber folgende Sanktionen verhängen:

1. Vertragsstrafe (§ 13 Abs. 1 ThürVgG)

a) Der Auftraggeber kann für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen eine der Verpflichtungen nach den §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG², eine Vertragsstrafe im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 1 ThürVgG in einer bei Vertragsschluss vorgegebenen Höhe verhängen.

² Dies entspricht den Ziffern 1 – 7 der Eigenerklärung.

- b) Die Zahlung einer Vertragsstrafe kann auch für Verstöße durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder einen Nachunternehmer innerhalb einer „Nachunternehmerkette“ anfallen - es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste.

Gemäß § 13 Abs. 4 ThürVgG kann der Auftraggeber neben der vorgenannten Vertragsstrafe auch Vertragsstrafen aus anderen Gründen sowie sonstige Ansprüche geltend machen.

2. Kündigung (§ 13 Abs. 2 ThürVgG)

Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer oder ein Nachunternehmer innerhalb einer „Nachunternehmerkette“ die aus dem § 6 ThürVgG³ resultierenden Anforderungen schuldhaft nicht erfüllen oder wenn sie schuldhaft gegen die Verpflichtungen der §§ 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG⁴ verstoßen.

3. Ausschluss von Vergabeverfahren (§ 13 Abs. 3 ThürVgG)

Der Auftraggeber soll den Auftragnehmer für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergabeverfahren ausschließen, wenn der Auftragnehmer gegen die Verpflichtungen aus den §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG⁵ verstößt. Gleiches gilt für den Ausschluss von Nachunternehmern.

³ Dies entspricht den Ziffern 1 – 4 der Eigenerklärung.

⁴ Dies entspricht den Ziffern 5 – 7 der Eigenerklärung.

⁵ Dies entspricht den Ziffern 1 – 7 der Eigenerklärung.

Gewichtung der Zuschlagskriterien (Los 1)

Bezeichnung der Leistung:

Projekt:	L 1044N A 4 bis GG Thörey (inkl. AS Neudietendorf)
Leistung:	Aktualisierung/Ergänzung Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) inkl. UVP-Bericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und Fachbeitrag WRRL

Die Angebotswertung erfolgt entsprechend nachfolgend benannter Zuschlagskriterien und deren Gewichtung:

	Wichtung
1. Honorar/Preis	60 %
2. Qualifikation Projektbearbeiter/in	40 %
Summe: 100 %	

Zur Bewertung der persönlichen Referenzen werden die Bewertungspunkte für das jeweilige Kriterium anhand der Bieterangaben aus den Referenzbeschreibungen ermittelt. Wird das Dokument „Eigenerklärung zur Erfüllung der Zuschlagskriterien“ (Anlage C-05, Heftung 2) und die entsprechenden Referenzbeschreibungen dem Angebot nicht beigelegt, wird das Zuschlagskriterium 2 mit 0 Punkten bewertet. Aus den Referenzbeschreibungen muss eindeutig ersichtlich sein, ob das jeweilige Zuschlagskriterium erfüllt ist. Eine Hilfestellung zur Erstellung vollständig prüfbarer Referenzen bietet die „Checkliste Referenzen“ (sonstige Anlagen, Heftung 1).

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß § 58 VgV, welches unter Berücksichtigung der genannten Kriterien und Wichtungen insgesamt den höchsten Punktwert erreicht. Bei Punktgleichheit erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme (in € netto).

Die Angebotswertung erfolgt über eine Punktwertematrix gemäß nachfolgenden Regelungen:

Kriterium 1: Honorar/Preis

Wichtung 60 %

Der Preis (in €, netto) wird ermittelt aus der Wertungssumme des Angebotes.

Die Wertungssumme (in €, netto) wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme.

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €, netto) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 6 Punkten normiert:

- 6 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2,0-fachen des niedrigsten Preises.
- Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.
- Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

Bei den folgenden Kriterien werden nur volle Punktwerte vergeben:

Kriterium 2: Qualifikation Projektbearbeiter/in

Wichtung 40 %

Allgemeine Hinweise:

Der/die Projektbearbeiter/in muss personenidentisch mit der in den Unterlagen „Eigenerklärung zur Erfüllung der Zuschlagskriterien“ (Name des Bearbeiters) und „Liste Projektverantwortliche“ benannten Person sein. Bei einer Personenungleichheit wird das Kriterium mit 0 Punkten bewertet.

Die berufliche Qualifikation und die Anzahl der fachrelevanten Berufsjahre werden über die Mindestanforderungen hinaus entsprechend der nachfolgenden Matrix bewertet.

Als fachrelevante Berufsjahre werden ausschließlich Tätigkeiten im Bereich Landschaftsplanung gewertet. Sofern dies nicht über die eingereichten Referenzprojekte nachgewiesen werden kann, bitte in separaten Anlagen nachweisen.

Für die benannte Person muss mindestens **eine** persönliche Referenz vorgelegt werden. Es werden maximal **drei** persönliche Referenzen in die Wertung einbezogen.

Für das Kriterium 2 werden maximal 4 Punkte vergeben, die Bewertung erfolgt durch die Vergabestelle. In Bezug auf die projektspezifischen Anforderungen der Referenzprojekte werden die Punkte für jedes Wertungskriterium nur einmal vergeben. Die bis zu drei anzugebenden Projekte können sich im Hinblick auf die Erreichung der Höchstpunktzahl ergänzen, jedoch werden mehrfach vorkommende Wertungskriterien nicht mehrfach bewertet.

Nr.	Unterkriterium <i>Mindestanforderung</i>	Beschreibung Wertungskriterium	Bewertung
2.1	Fachrelevante Berufsjahre <i>≥ 3 fachrelevante Berufsjahre im Bereich Landschaftsplanung</i>	≥ 5 fachrelevante Berufsjahre im Bereich Landschaftsplanung bei Straßenbauvorhaben	1 Punkt
2.2	Referenzprojekt /Projektspezifische Anforderungen <i>Erstellung eines LBP, einer artenschutzrechtlichen Prüfung oder einer UVS jeweils für ein Verkehrsinfrastrukturvorhaben (Neubau oder Um-/Ausbau) welche ab 2020 vollständig erbracht wurden.</i>	Objektart: Neubau oder Um-/Ausbau einer Bundesfernstraße oder Landesstraße	1 Punkt
		Vertiefende Problembewältigung im Hinblick auf mind. eine Art der Artengruppe der Libellen (Feststellung von potenziellen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Entwicklung von Vermeidungs-, CEF- oder FCS-Maßnahmen) im Rahmen einer UVS- oder LBP-Bearbeitung	1 Punkt
		Vertiefende Problembewältigung im Hinblick auf mind. eine Art der Artengruppe Amphibien (Feststellung von potenziellen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Entwicklung von Vermeidungs-, CEF- oder FCS-Maßnahmen im Rahmen einer UVS- oder LBP-Bearbeitung	1 Punkt

Checkliste Referenzen

Bezeichnung der Leistung:

Projekt:	L 1044N A 4 bis GG Thörey (inkl. AS Neudietendorf)
Leistung:	Aktualisierung/Ergänzung Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) inkl. UVP-Bericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und Fachbeitrag zum Wasserhaushaltsgesetz sowie Erstellung Fachbeitrag Klimaschutz

Die „Checkliste Referenzen“ dient als Hilfestellung zur Erstellung von vollständig prüfbaren Referenzangaben.

Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Referenz zur Eignungsprüfung oder zur Prüfung der Zuschlagskriterien dienen soll. Eine Referenz kann sowohl zur Prüfung der Eignung als auch zur Bewertung der Zuschlagskriterien genutzt werden. Bitte geben Sie hierzu die Referenz in der Eigenerklärung zur Eignung und in der Eigenerklärung zur Erfüllung der Zuschlagskriterien an. Für die Wertung einer Referenz im Rahmen der Zuschlagskriterien ist zwingend der Name des Bearbeiters anzugeben.

Prüfung der Eignung (Los 1)

- Angabe **mind. einer** Referenz
- Angabe in der Eigenerklärung zur Eignung (ggf. Verweis auf Referenzbeschreibung)
 - o Bezeichnung der Leistung/des Projektes
 - o Auftragswert
 - o Auftraggeber
- Referenzbeschreibung mit folgenden Angaben:

Bezeichnung des Projektes:	
Auftraggeber:	
Auftragswert:	
Kontakt beim Auftraggeber Name, Vorname, Telefonnummer:	
Leistungszeitraum:	gefordert: 2020 ff.
Objektart:	gefordert: Neubau oder Um-/Ausbau eines Verkehrsinfrastrukturvorhabens
Erbrachte Leistung:	gefordert: LBP, Artenschutzbeitrag und FB WRRL (die Leistungen müssen nicht innerhalb eines Projektes erbracht worden sein, jedoch muss immer die Objektart „Neubau oder Um-/Ausbau eines Verkehrsinfrastrukturvorhabens“ erfüllt sein)
Größe Untersuchungsgebiet des LBP	gefordert: mind. 94 ha
Honorarzone des LBP nach § 31 Abs. 3 ff 1 HOAI 2021	gefordert: II oder III

Prüfung der Erfüllung der Zuschlagskriterien (Los 1)

- Angabe **max. drei** personenbezogene Referenzen für den/die Projektbearbeiter/in
- Angabe in der Eigenerklärung zur Erfüllung der Zuschlagskriterien
 - o Bezeichnung des Projektes
 - o Name des Bearbeiters (Übereinstimmung mit den Angaben in der Liste der Projektverantwortlichen des AN)
 - o Auftraggeber inkl. Kontaktdaten
 - o Leistungszeitraum (gefordert: 2020 ff.)
- Referenzbeschreibung mit folgenden Angaben:
 - o Bezeichnung des Projektes
 - o Objektart (Neubau oder Um-/Ausbau eines Verkehrsinfrastrukturvorhabens bzw. Neubau oder Um-/Ausbau einer Bundesfernstraße oder Landesstraße)
 - o eindeutige Angabe der erbrachten Leistungen,
Mindestanforderungen:
 - Erstellung eines LBP, einer artenschutzrechtlichen Prüfung oder einer UVS
 - o eindeutige Angabe der weiteren erbrachten Leistungen (z.B. vertiefend betrachtete Art(-gruppen));
 - Vertiefende Problembewältigung im Hinblick auf mind. eine Art der Artengruppe Libellen (Feststellung von potenziellen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Entwicklung von Vermeidungs-, CEF- oder FCS-Maßnahmen) im Rahmen einer UVS- oder LBP-Bearbeitung **und/oder**
 - Vertiefende Problembewältigung im Hinblick auf mind. eine Art der Artengruppe Amphibien (Feststellung von potenziellen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Entwicklung von Vermeidungs-, CEF- oder FCS-Maßnahmen) im Rahmen einer UVS- oder LBP-Bearbeitung

Prüfung der Eignung (Los 2)

- Angabe **mind. einer** Referenz
- Angabe in der Eigenerklärung zur Eignung (ggf. Verweis auf Referenzbeschreibung)
 - Bezeichnung der Leistung/des Projektes
 - Auftragswert
 - Auftraggeber
- Referenzbeschreibung mit folgenden Angaben:

Bezeichnung des Projektes:	
Auftraggeber:	
Auftragswert:	
Kontakt beim Auftraggeber Name, Vorname, Telefonnummer:	
Leistungszeitraum:	gefordert: 2020 ff.
Objektart:	gefordert: Neubau oder Um-/Ausbau eines Verkehrsinfrastrukturvorhabens
Erbrachte Leistung:	gefordert: Fachbeitrag Klimaschutz

Bezeichnung der Leistung:

Projekt:	L 1044N A 4 bis GG Thörey (inkl. AS Neudietendorf)
Leistung:	Los 1: Aktualisierung/Ergänzung Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) inkl. UVP-Bericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und Fachbeitrag WRRL

Vertragsbedingungen

I. Besondere Vertragsbedingungen

I.1 Termine und Fristen

1.1	Beginn der Ausführung:
☐	Spätestens Werktage nach Zuschlagserteilung
☒	Frühestens am 15.04.2026 (Datum)
☐	Spätestens am (Datum)
1.2	Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:
☐	Spätestens Werktage nach
☐	Einzelfristen für
2.2.1	= spätestens Werktage nach
2.2.2	= spätestens Werktage nach
2.2.3	= spätestens Werktage nach
1.3	Vollendung der Ausführung nach Datum:
☒	Spätestens 30.04.2027 (Datum)
☒	Einzelfristen für
2.3.1	Lesefassung LBP inkl. Fachbeiträge = spätestens 28.02.2027
2.3.2	Endfassung LBP inkl. Fachbeiträge = spätestens 30.04.2027
2.3.3	 = spätestens

I.2 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 16 AVB F-StB betragen mindestens:

a) für Personenschäden	1.500.000 EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	1.000.000 EUR
Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz sind von der Berufshaftpflicht einzuschließen.	

I.3 Ergänzende Vereinbarungen

1. Für die zu vereinbarenden Leistungen wird ein pauschales Honorar bzw. die Abrechnung pro Stunde vereinbart.
2. Regelmäßige Planungsbesprechungen mit dem AG und der Autobahn GmbH des Bundes vor Ort bzw. als Videokonferenz sind Vertragsgegenstand und werden nicht gesondert vergütet. Planungsbesprechungen mit dem Auftraggeber und der Autobahn GmbH sind regelmäßig, mindestens einmal monatlich, bzw. auch aus besonderer Veranlassung durchzuführen. Hiervon sind jeweils

unverzüglich Vermerke zu fertigen und dem TLBV und der Autobahn GmbH im Entwurf vorzulegen, die den Planungsstand und die Festlegungen zum weiteren Planungsablauf wiedergeben.

Für die Vorbereitung und Teilnahme an den Planungsbesprechungen einschließlich der Bereitstellung von Vorabzügen der Planunterlagen erfolgt keine gesonderte Vergütung der Kosten und Aufwendungen.

Die Durchführung von Planungsbesprechungen in Form von Videokonferenzen ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu ermöglichen.

3. Sonstige Termine bzw. Abstimmungen mit Dritten werden pro Stunde abgerechnet. Der Stundensatz ist in der entsprechenden Position in der Leistungsbeschreibung anzugeben. Über die Besprechungsergebnisse fertigt der AN unverzüglich Vermerke an, die dem AG zu übergeben sind. Es ist ein Nachweis über die erbrachten Stunden zu führen und dem AG als rechnungsbegründende Unterlage zu übergeben.

4. Die beschriebenen Leistungen wird der AN mit dem AG vorgestellten bzw. benannten Personal durchführen. Personelle Änderungen sind nur gleichwertig (im Hinblick auf die besonderen Qualifikationen) und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG möglich.

5. Die Leistungen, für die in I.1 dieser Vertragsbedingung keine Festlegungen getroffen wurden, sind entsprechend den Erfordernissen des Planungsablaufes zu erbringen. Insoweit erforderliche Zwischen- und Endtermine werden die Parteien einvernehmlich festlegen. Kommt keine einvernehmliche Festlegung mit dem Auftragnehmer zustande, erfolgt die Festlegung durch den Auftraggeber.

6. Für den Stundennachweis (Rechnungslegung besondere Leistungen) sind folgende Angaben mit Rechnungslegung einzureichen:

- Name des Bearbeiters,
- Datum der Leistungserbringung,
- Beginn und Ende der Bearbeitung (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Pausenzeiten),
- Stundenanzahl,
- Stundensatz und
- Beschreibung der erbrachten Leistung.

7. Für alle Rechnungen gilt:

Akzeptiert werden Rechnungen im X-Rechnungsformat oder Papierrechnungen. Der jeweiligen Rechnung sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen der in Rechnung gestellten Leistungen hinzuzufügen. Soweit Rechnungen digital eingehen, ist auf den zusätzlichen Versand von Papierrechnungen zu verzichten.

Der Auftragnehmer hat auf der Rechnung zwingend die Vertragsnummer anzugeben. Die entsprechenden

Daten werden mit/nach dem Zuschlag mitgeteilt.

Die Rechnungsanschrift lautet:

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr

Hallesche Str. 15/16

99085 Erfurt

Papierrechnungen sind an die o. g. Adresse zu schicken.

X-Rechnung: Leitweg-ID ist wie folgt zu verwenden: **16900711-4000-66**.

8. Die Ihrem Angebot zugrundeliegenden „Angebots- und Vertragsbedingungen“ gelten nur insoweit, als sie dieser Beauftragung und den darin benannten Vertragsbestandteilen nicht widersprechen.

I.4 Datenschutz

s. Information Datenschutz

II. Technische Vertragsbedingungen

II.1	☒	Technische Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen, Ausgabe 2021 (TVB-Landschaft)
II.2	☐	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Ingenieurbauwerke, Ausgabe 2019 (TVB-Ingenieurbauwerke)
II.3	☐	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Verkehrsanlagen, Ausgabe 2021 (TVB-Verkehrsanlagen)
II.4	☐	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Tragwerksplanung, Ausgabe 2019 (TVB-Tragwerksplanung)
II.5	☐	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Technische Ausrüstung, Ausgabe 2014 (TVB-Technische Ausrüstung)
II.6	☐	Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Geotechnik, Ausgabe 2014 (TVB-Geotechnik)
II.7	☐	Technische Vertragsbedingungen Ingenieurvermessung, Ausgabe 2022 (TVB-Ingenieurvermessung)
II.8	☐	Technische Vertragsbedingungen für Prüflingenleistungen, Ausgabe 2019 (TVB-Prüf)
II.9	☐	Technische Vertragsbedingungen für Verkehrsuntersuchungen, Ausgabe 2019 (TVB-Verkehrsuntersuchung)
II.10	☐	Technische Vertragsbedingungen für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gem. Baustellenverordnung, Ausgabe 2021 (TVB-SiGeKo)
II.11	☐	
II.12	☐	
II.13	☐	

III. Allgemeine Vertragsbedingungen

Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2022 (AVB F-StB)

Bezeichnung der Leistung:

Projekt:	L 1044N A 4 bis GG Thörey (inkl. AS Neudietendorf)
Leistung:	Los 2: Erstellung Fachbeitrag Klimaschutz

Vertragsbedingungen

I. Besondere Vertragsbedingungen

I.1 Termine und Fristen

1.1	Beginn der Ausführung:
☐	Spätestens Werktage nach Zuschlagserteilung
☒	Frühestens am 15.04.2026 (Datum)
☐	Spätestens am (Datum)
1.2	Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:
☐	Spätestens Werktage nach
☐	Einzelfristen für
2.2.1	= spätestens Werktage nach
2.2.2	= spätestens Werktage nach
2.2.3	= spätestens Werktage nach
1.3	Vollendung der Ausführung nach Datum:
☒	Spätestens 30.04.2027 (Datum)
☒	Einzelfristen für
2.3.1	Lesefassung Fachbeitrag Klimaschutz = spätestens 28.02.2027
2.3.2	Endfassung Fachbeitrag Klimaschutz = spätestens 30.04.2027
2.3.3	 = spätestens

I.2 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 16 AVB F-StB betragen mindestens:

a) für Personenschäden	1.500.000 EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	1.000.000 EUR
Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz sind von der Berufshaftpflicht einzuschließen.	

I.3 Ergänzende Vereinbarungen

1. Für die zu vereinbarenden Leistungen wird ein pauschales Honorar bzw. die Abrechnung pro Stunde vereinbart. 2. Regelmäßige Planungsbesprechungen mit dem AG und der Autobahn GmbH des Bundes vor Ort bzw. als Videokonferenz sind Vertragsgegenstand und werden nicht gesondert vergütet. Planungsbesprechungen mit dem Auftraggeber und der Autobahn GmbH sind regelmäßig, mindestens einmal monatlich, bzw. auch aus besonderer Veranlassung durchzuführen. Hiervon sind jeweils unverzüglich Vermerke zu fertigen und dem TLBV und der Autobahn GmbH im Entwurf vorzulegen, die
--

den Planungsstand und die Festlegungen zum weiteren Planungsablauf wiedergeben.

Für die Vorbereitung und Teilnahme an den Planungsbesprechungen einschließlich der Bereitstellung von Vorabzügen der Planunterlagen erfolgt keine gesonderte Vergütung der Kosten und Aufwendungen.

Die Durchführung von Planungsbesprechungen in Form von Videokonferenzen ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu ermöglichen.

3. Sonstige Termine bzw. Abstimmungen mit Dritten werden pro Stunde abgerechnet. Der Stundensatz ist in der entsprechenden Position in der Leistungsbeschreibung anzugeben. Über die Besprechungsergebnisse fertigt der AN unverzüglich Vermerke an, die dem AG zu übergeben sind. Es ist ein Nachweis über die erbrachten Stunden zu führen und dem AG als rechnungsbegründende Unterlage zu übergeben.

4. Die beschriebenen Leistungen wird der AN mit dem AG vorgestellten bzw. benannten Personal durchführen. Personelle Änderungen sind nur gleichwertig (im Hinblick auf die besonderen Qualifikationen) und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG möglich.

5. Die Leistungen, für die in I.1 dieser Vertragsbedingung keine Festlegungen getroffen wurden, sind entsprechend den Erfordernissen des Planungsablaufes zu erbringen. Insoweit erforderliche Zwischen- und Endtermine werden die Parteien einvernehmlich festlegen. Kommt keine einvernehmliche Festlegung mit dem Auftragnehmer zustande, erfolgt die Festlegung durch den Auftraggeber.

6. Für den Stundennachweis (Rechnungslegung besondere Leistungen) sind folgende Angaben mit Rechnungslegung einzureichen:

- Name des Bearbeiters,
- Datum der Leistungserbringung,
- Beginn und Ende der Bearbeitung (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Pausenzeiten),
- Stundenanzahl,
- Stundensatz und
- Beschreibung der erbrachten Leistung.

7. Für alle Rechnungen gilt:

Akzeptiert werden Rechnungen im X-Rechnungsformat oder Papierrechnungen. Der jeweiligen Rechnung sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen der in Rechnung gestellten Leistungen hinzuzufügen. Soweit Rechnungen digital eingehen, ist auf den zusätzlichen Versand von Papierrechnungen zu verzichten.

Der Auftragnehmer hat auf der Rechnung zwingend die Vertragsnummer anzugeben. Die entsprechenden Daten werden mit/nach dem Zuschlag mitgeteilt.

Die Rechnungsanschrift lautet:

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr

Hallesche Str. 15/16

99085 Erfurt

Papierrechnungen sind an die o. g. Adresse zu schicken.

X-Rechnung: Leitweg-ID ist wie folgt zu verwenden: **16900711-4000-66**.

8. Die Ihrem Angebot zugrundeliegenden „Angebots- und Vertragsbedingungen“ gelten nur insoweit, als sie dieser Beauftragung und den darin benannten Vertragsbestandteilen nicht widersprechen.

I.4 Datenschutz

s. Information Datenschutz

II. Technische Vertragsbedingungen

II.1	☒	Technische Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen, Ausgabe 2021 (TVB-Landschaft)
II.2	☐	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Ingenieurbauwerke, Ausgabe 2019 (TVB-Ingenieurbauwerke)
II.3	☐	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Verkehrsanlagen, Ausgabe 2021 (TVB-Verkehrsanlagen)
II.4	☐	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Tragwerksplanung, Ausgabe 2019 (TVB-Tragwerksplanung)
II.5	☐	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Technische Ausrüstung, Ausgabe 2014 (TVB-Technische Ausrüstung)
II.6	☐	Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Geotechnik, Ausgabe 2014 (TVB-Geotechnik)
II.7	☐	Technische Vertragsbedingungen Ingenieurvermessung, Ausgabe 2022 (TVB-Ingenieurvermessung)
II.8	☐	Technische Vertragsbedingungen für Prüfsachverständigenleistungen, Ausgabe 2019 (TVB-Prüf)
II.9	☐	Technische Vertragsbedingungen für Verkehrsuntersuchungen, Ausgabe 2019 (TVB-Verkehrsuntersuchung)
II.10	☐	Technische Vertragsbedingungen für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gem. Baustellenverordnung, Ausgabe 2021 (TVB-SiGeKo)
II.11	☐	
II.12	☐	
II.13	☐	

III. Allgemeine Vertragsbedingungen

Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2022 (AVB F-StB)

**Technische Vertragsbedingungen
Landschaftsplanerische Leistungen**

TVB-Landschaft

Ausgabe 2021

**Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen (TVB-Landschaft)“ gelten für:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil 2, Abschnitt 2, § 26 und § 31 HOAI)
- Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (Teil 3, Abschnitt 2, §§ 38-40 HOAI)
- Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 1.1 zur HOAI)
- Faunistische Planungsraumanalyse
- Faunistische Leistungen (Anlage 9 zur HOAI)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 9 zur HOAI)
- Artenschutzbeitrag (Anlage 9 zur HOAI)
- Umweltbaubegleitung

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Landschaftsplanerischen Leistungen sind nach den einschlägigen Fachgesetzen des Bundes und der Länder einschließlich der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen (z. B. Zusammenarbeitserlasse) und den relevanten Regelungen z. B. Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS), Richtlinien, Arbeitshilfen zu bearbeiten. Darüber hinaus sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Alle Leistungen sind so zu erbringen, dass Qualitäts- und Aussagekraftverluste sowie Defizite und Fehleinschätzungen ausgeschlossen werden. Die Leistungen sind frist- und qualitätsgerecht zu erbringen. Die geforderte Planung muss genehmigungsfähig und die Maßnahmen müssen wirtschaftlich und umsetzbar sein.

Alle Arbeiten sind von qualifizierten Fachkräften durchzuführen. Diese sind dem Auftraggeber zu benennen.

Der Darstellungsmaßstab der landschaftspflegerischen Fachbeiträge richtet sich nach den Bestimmungen der RE.

3. Bestandserhebungen/Kartierungen

Über die Auswertung der vorhandenen Unterlagen hinaus sind alle dadurch nicht erfassbaren, für die Bearbeitung des Projektes bedeutsamen Gegebenheiten in der Örtlichkeit zu erheben.

Die Erhebungen erstrecken sich für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume über die jeweils fachlich notwendigen Beurteilungszeiträume. Diese können für Tiere den Methodenblättern der „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI) entnommen werden.

Die Bestandaufnahme als Grundleistung beschränkt sich auf das Erfassen „aufgrund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen“. Die örtlichen Erhebungen gehören zu den Grundleistungen nur insoweit, als sie lediglich der Kontrolle der aus Unterlagen erfassten Daten dienen (vgl. Anlage 9 zur HOAI, Ziffer 6 e). „Örtliche Erhebungen“ im Sinne von systematischen Kartierungen und Ergänzungen vorhandener „Kartierungen“ sind Besondere Leistungen (vgl. Anlage 9 zur HOAI, Ziffer 6 h).

4. Kostenermittlung

Kostenermittlungen (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenfortschreibung) erfolgen nach der „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)“.

B. Bedingungen zu den Leistungen

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

1.1 Allgemeines

Der Landschaftspflegerische Begleitplan wird entsprechend der Vorgaben der „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)“ erarbeitet.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan berücksichtigt die Ergebnisse der Vorplanung bzw. eines Verwaltungsverfahrens (z. B. Raumordnungsverfahren, Linienbestimmung) und die Ergebnisse weiterer vorliegender landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insb. Faunistische Planungsraumanalyse, Artenschutzbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Faunistische Kartierungen).

Sofern im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans begleitende Fachbeiträge erarbeitet werden, sind deren Ergebnisse in den Landschaftspflegerischen Begleitplan zu integrieren.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist so abzufassen, dass eine Übernahme der entsprechenden Textpassagen in den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 nach RE) ohne Überarbeitung möglich ist.

1.2 Planungsgebiet/Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistungen bei LBP ist das Planungsgebiet. Das Planungsgebiet entspricht dem Untersuchungs-/Planungsraum gemäß RLBP. Dabei ist das Planungsgebiet hinsichtlich des Durcharbeitungsgrades differenziert zu betrachten.

2. Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP)

2.1 Allgemeines

Der Landschaftspflegerische Ausführungsplan wird entsprechend der Vorgaben der „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA)“ erarbeitet. Die Leistungen des LAP nach § 39 HOAI sind klar von den Leistungen der UBB zu trennen.

Grundlage für die Erstellung des LAP sind die Unterlagen der Baurechtserlangung, insbesondere der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen mit Anlagen.

3. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

3.1 Allgemeines

Als Basis für die Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie kann unter Berücksichtigung der Änderungen in UVPg der Entwurf der „Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (RUVS - Entwurf)“ herangezogen werden.

Die Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt die Ergebnisse vorliegender Planungsraumanalysen (Faunistische Planungsraumanalyse, Planungsraumanalyse zur UVS).

Sofern im Rahmen der Bearbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie begleitende Fachbeiträge erarbeitet werden, sind deren Ergebnisse in die Umweltverträglichkeitsstudie zu integrieren.

Die Umweltverträglichkeitsstudie ist so abzufassen, dass eine Übernahme der entsprechenden Textpassagen in den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 nach RE) ohne Überarbeitung möglich ist.

3.2 Untersuchungsraum/Untersuchungsumfang

Grundlage der Grundleistungen von Umweltverträglichkeitsstudien ist der Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum ist der Raum, der im Ergebnis der vorbereitenden Planungsraumanalyse abgegrenzt wird. Er ist Gegenstand der schutzgutbezogenen vertiefenden Untersuchungsraumanalyse zur Ermittlung des Konfliktpotenzials.

In der Regel (insbesondere bei größeren Projekten) ist der Untersuchungsraum kleiner als der Planungsraum. Der Planungsraum ist definiert als der Raum, in dem sinnvolle Lösungen (Linienalternativen) zur Erreichung des Planziels möglich sind. Seine Abgrenzung erfolgt aufgrund verkehrsplanerischer Überlegungen. Der Planungsraum ist Gegenstand der vorbereitenden Planungsraumanalyse zur Bestimmung des vertiefend zu betrachtenden Untersuchungsraumes sowie zur Einschätzung des erforderlichen Untersuchungsumfanges.

4. Faunistische Planungsraumanalyse

4.1 Allgemeines

Die Faunistische Planungsraumanalyse ist entsprechend des Gutachtens „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI) zu erstellen.

Die Faunistische Planungsraumanalyse im Rahmen eines LBP berücksichtigt die Kartielergebnisse einer vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie.

4.2 Untersuchungsraum/Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistung der Faunistischen Planungsraumanalyse ist der entsprechend der abgeschätzten Wirkungen des Vorhabens, der naturräumlichen Gegebenheiten und aufgrund vorhandener Unterlagen festgelegte Untersuchungsraum.

Im Rahmen der jeweiligen Planungsstufe wird ermittelt, welches faunistische Artenspektrum mit Planungsrelevanz im Planungsraum für den jeweiligen landschaftsplanerischen Fachbeitrag (UVS, LBP, FFH-VP, Artenschutzbeitrag) einer planerischen und rechtlichen Konfliktbewältigung bedarf. Auf Basis der ermittelten faunistischen Planungsrelevanz werden der notwendige faunistische Kartierrumfang und die methodischen Anforderungen für die faunistischen Leistungen beschrieben (Erarbeitung einer projektspezifischen Leistungsbeschreibung der faunistischen Kartierungen und Abgrenzen der artspezifischen Untersuchungsräume).

5. Faunistische Leistungen

5.1 Allgemeines

Faunistische Leistungen sind entsprechend des Gutachtens „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014“ (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI) zu erstellen.

Die faunistischen Leistungen sind so zu erbringen, dass die für die einzelnen Fachbeiträge relevanten Fragestellungen in Abhängigkeit der jeweiligen Planungsstufe beantwortet werden können.

5.2 Untersuchungsraum/Untersuchungsumfang

Grundlage der Faunistischen Leistungen sind die artspezifischen Untersuchungsräume.

5.3 Artenschutzrechtliche Genehmigung für Erhebungen/Kartierungen

Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Genehmigungen für das Durchführen von Kartierungen nach dem BNatSchG und der BartSchVO einschließlich landesrechtlicher Bestimmungen werden vom Auftragnehmer eingeholt.

5.4 Darstellungsmaßstab

Der Darstellungsmaßstab richtet sich nach den jeweiligen Ansprüchen der zu untersuchenden Arten- bzw. Artengruppen, der zu beurteilenden Lebensraumfunktion.

6. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

6.1 Allgemeines

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird entsprechend den Anforderungen der „Richtlinien für die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Straßenbau (R FFH-VP), Ausgabe 2024“ sowie basierend auf den „Hinweisen zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen“ (H PSE) erarbeitet.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt die Ergebnisse vorliegender bzw. parallel erarbeiteter landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insbesondere Faunistische Planungsraumanalyse, UVS bzw. LBP, Artenschutzbeiträge, Faunistische Kartierungen).

6.2 Untersuchungsraum/Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist der Untersuchungsraum in dem entsprechend der Vorgaben des Leitfadens FFH-VP bei großen Schutzgebieten ein kleinerer Bereich für detaillierte Untersuchungen abgegrenzt wird.

7. Artenschutzbeitrag (ASB)

7.1 Allgemeines

Auf Ebene der Vorplanung (UVS) ist der Artenschutzbeitrag entsprechend dieser Planungsstufe angemessen zu erstellen (insbesondere Begrenzung des zu betrachtenden Artenspektrums auf die zulassungskritischen Arten, s. auch RUVS-Entwurf).

Auf Ebene der Entwurfs- und Genehmigungsplanung (LBP) ist der Artenschutzbeitrag auf der Grundlage der RLBP zu erarbeiten, soweit keine weiterführenden Regelwerke der Länder vorliegen.

Artenschutzbeiträge berücksichtigen die Ergebnisse vorliegender bzw. parallel erarbeiteter landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insbesondere Faunistische Planungsraumanalyse, UVS bzw. LBP, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Faunistische Kartierungen).

7.2 Untersuchungsraum/Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistung des Artenschutzbeitrags sind die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten entsprechend des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Der Untersuchungsraum wird durch die voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens und die zu erwartenden Tierarten /-gruppen entsprechend den naturräumlichen Gegebenheiten bestimmt.

8. Umweltbaubegleitung (UBB)

8.1 Allgemeines

Die Umweltbaubegleitung wird entsprechend der Vorgaben der „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA)“ ausgeführt.

Die Umweltbaubegleitung verfolgt einen präventiven Ansatz und hat die Aufgabe die Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten hinsichtlich umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekte beratend zu begleiten.

Die Leistungen der UBB sind klar von den Leistungen des LAP nach § 39 HOAI zu trennen.

8.2 Fachliche Qualifikation

Das für die UBB eingesetzte Fachpersonal benötigt für die fach- und sachgerechte Aufgabenerfüllung:

- Kenntnisse des Naturschutz- und Umweltrechtes,
- umfangreiches naturschutzfachliches Wissen,
- bauvertragliches Grundwissen,
- bautechnisches Grundwissen,
- praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen in Projektmanagement und Koordination,
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick.

Darüber hinaus kann in besonderen Fällen die Notwendigkeit bestehen, spezielles Fachpersonal hinzuzuziehen (z. B. bei hydrologischen, geologischen, bodenkundlichen Fragestellungen).

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages.

AKVS

Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen
Bezugsquelle: BMVI

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr
Bezugsquelle: BMVI

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz

ELA – mit den Musterkarten LAP

Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA) mit den Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Ausführungspläne im Straßenbau (Musterkarten LAP)
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 2932

Empfehlungen für die landschaftsgerechte Gestaltung von Stützbauwerken

Empfehlungen für die landschaftsgerechte Gestaltung von Stützbauwerken,
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 243

ESLa

Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft (ESLa),
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 254

H LPM

Hinweise zur Wirksamkeit landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau (H LPM),
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 248/1

Hinweise zu § 16 FStrG

Bestimmung der Linienführung von Bundesfernstraßen; Hinweise zu § 16 FStrG
BMV ARS 17/2013 vom 2. April 2013 - StB 15/7162.2/6-04/1933800
Bezugsquelle: VkB-Verlag

Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben

Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 257

Hinweise zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten

Hinweise zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 232

Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau

Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 248

HNL-S

Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau

Bezugsquelle: BMVI und FGSV Verlag, FGSV 246

H PSE

Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen
Stickstoffleitfaden Straße

Bezugsquelle: FGSV-Verlag, FGSV 2019

H RM

Hinweise zum Risikomanagement und Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau

Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 248/2

HVA B-StB

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

Bezugsquelle: BMVI

HVA L-StB

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau

Bezugsquelle: BMVI

~~Leitfaden FFH-VP und Musterkarten FFH-VP~~ [R FFH-VP](#)

[Richtlinien für die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Straßenbau \(R FFH-VP\), Ausgabe 2024](#)

Bezugsquelle: ~~Verlags-Kartographie~~ [FGSV Verlag, FGSV 2933](#)

Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE

02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI)

Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV H 1115

M AQ

Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen

Bezug: FGSV Verlag, FGSV 261

MAmS

Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen

Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 231

MA-StB 92

Merkblatt Alleen

BMV ARS 11/1992 vom 04. Mai 1992 - StB 11/14.87.02-15/8 Va 92

Bezugsquelle: VkB-Verlag

Merkblatt für Baumpflegearbeiten an Straßen

Merkblatt für Baumpflegearbeiten an Straßen

Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 235

Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen

Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 229

Monitoring von Grünbrücken

Monitoring von Grünbrücken - Arbeitshilfe für den Nachweis der Wirksamkeit von Grünbrücken für die Wiedervernetzung im Rahmen der KP II - Maßnahmen

Bezugsquelle: BAST

Musterkarten UVS

Musterkarten für Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (Musterkarten UVS)

Bezugsquelle: Verlags-Kartographie

M UVS

Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung

Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 228

Plafer

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien);

Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 982

RAS-LG 3

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau (RAS-LG 3)

Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 293/3

~~**RAS-LP 4**~~

~~Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)~~

~~Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 293/4~~

RE

Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau

Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 2070

Sammlung REB

Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauüberwachung

Bezugsquelle: BAST

RLK

Regionalleistungskataloge für den Straßen- und Brückenbau

Bezugsquelle: Auftragsverwaltung der Länder

RLBP

Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau, Ausgabe 2011 und die Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP)

Bezugsquelle: BMVI und FGSV Verlag, FGSV 2931

RUVS – Entwurf

Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau

Bezugsquelle: BMVI

STLK

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau
(STLK-Buchausgabe und STLK-Datenträger)
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV LB 101 -124

STLK/AVA-Richtlinien

Richtlinien für das Anwenden des Standardleistungskataloges (STLK) und von AVA-Programmen im Straßen- und Brückenbau
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV STLK 180

Umweltverträglichkeitsprüfung von Bauvorhaben an Bundesfernstraßen

Umweltverträglichkeitsprüfung von Bauvorhaben an Bundesfernstraßen; Hinweise zu den Unterlagen gemäß § 6 UVPG für Bundesfernstraßen
BMV ARS 21/1997 vom 31. Mai 1997 - StB 11/14.80.15/29 Va 97
Bezugsquelle: VkB-Verlag

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im Straßenbau und deren Finanzierung

Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im Straßenbau und deren Finanzierung, ARS-Nr. 11/2010
Bezugsquelle: BMVI

ZTV Baumpflege

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau
Bezugsquelle: FLL

ZTV La-StB

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
Bezugsquelle: BMVI

WHG

Wasserhaushaltsgesetz

R SBB

Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB)
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 293/4

H ArtB

Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen
Bezugsquelle: FGSV Verlag, FGSV 2932/1

D. Verzeichnis der Bezugsquellen

Beuth Verlag:	Beuth Verlag GmbH Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin Telefon: +49 (0)30 / 26 01-0, Telefax: +49 (0)30 / 26 01-1231
FGSV Verlag:	FGSV Verlag GmbH Wesseling Str. 17, 50999 Köln Telefon: +49 (0)22 36 / 38 46 30, Telefax: +49 (0)22 36 / 38 46 40 Boyenstraße 42, 10115 Berlin Telefon: +49 (0)30 / 48 63 82 70, Telefax: 030 / 48 63 82 71
FLL:	Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e. V. Friedensplatz 4, 53111 Bonn Telefon: +49 (0)228 / 96 50 10-0, Telefax: +49 (0)228 / 96 50 10-20
Verlags-Kartographie:	Verlags-Kartographie GmbH 36304 Alsfeld
VkBI-Verlag:	Verkehrsblatt-Verlag Schleefstr. 14, 44287 Dortmund Telefon: +49 (0)180 / 53 40 140, Telefax: +49 (0)180 / 53 40 120
Website des BMVI:	www.bmvi.de
Website der BAST:	www.bast.de

Hinweis: Die Regelwerke sind in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

**Allgemeine Vertragsbedingungen für
freiberufliche Leistungen
im Straßen- und Brückenbau**

AVB F-StB

Ausgabe 2022

**Bundesministerium für
Digitales und Verkehr**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Leistungsumfang	3
§ 2 Geltungsreihenfolge	3
§ 3 Unterlagen	3
§ 4 Weitere Pflichten des Auftragnehmers	4
§ 5 Nachunternehmer / Unterauftragnehmer	4
§ 6 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz	5
§ 7 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten	5
§ 8 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer	5
§ 9 Vergütung	6
§ 10 Zahlungen	6
§ 11 Urheberrecht	6
§ 12 Kündigung, Schadensersatz	7
§ 13 Abnahme	8
§ 14 Mängelansprüche und deren Verjährung	8
§ 15 Haftung	8
§ 16 Haftpflichtversicherung	9
§ 17 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand, Sprache	9
§ 18 Arbeitsgemeinschaft	9
§ 19 Formerfordernis	9
§ 20 Umsatzsteuer	10

§ 1 Leistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das Vorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Aufgaben zur Herbeiführung des geschuldeten Werkerfolgs auszuführen. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

(2) Der Auftraggeber kann nach § 650q i. V. m. § 650b BGB weitere Leistungen oder eine Änderung der Leistung anordnen, wenn die Parteien binnen 14 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung darüber erzielen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Übertragung von weiteren Leistungen besteht aber nicht. Soweit an den Auftragnehmer weitere Leistungen nach dieser Vorschrift beauftragt werden sollen, bedarf es einer Zusatzvereinbarung in Textform.

(3) Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die in Textform ergangenen Anordnungen des Auftraggebers zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Mitteilungspflicht, wird durch die Entgegennahme der Leistung durch den Auftraggeber die Leistung nicht als vertragsgemäß anerkannt; der Auftragnehmer schuldet ein bestimmungsgemäß brauchbares Werk.

§ 2 Geltungsreihenfolge

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten in nachstehender Reihenfolge

1. Die Leistungsbeschreibung
2. Die HVA F-StB Vertragsbedingungen
3. Die Technischen Vertragsbedingungen (TVB)
4. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB F-StB)

§ 3 Unterlagen

(1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Unterlagen zur Verfügung. Darüberhinausgehende Planungsunterlagen hat der Auftragnehmer – ggf. mit Unterstützung des Auftraggebers – zu beschaffen und/oder Informationen über bestehende und geplante Anlagen einzuholen. Der Auftragnehmer muss die Aktualität der Unterlagen überprüfen und diese ggf. – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – im erforderlichen Umfang aktualisieren. Die Unterlagen sind dem Auftraggeber zu überlassen.

(2) Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben; Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

(3) Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen, wie z. B. Pläne oder Zeichnungen oder digitale Daten oder Datenträger, sind an den Auftraggeber auf dessen Anfordern, spätestens nach Fertigstellung der Leistung herauszugeben und gehen bereits im Zeitpunkt deren Erstellung in das Eigentum des Auftraggebers über. Die Überlassung der vorbenannten Unterlagen sowie deren Aufbewahrung zwischen Erstellung und Herausgabe an den Auftraggeber sind mit dem vertraglich geschuldeten Honorar abgegolten; ein zusätzliches Honorar wird nicht gezahlt. Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur auf unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen stützen.

§ 4 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat seine Tätigkeit gemäß den anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat, gewissenhaft auszuüben. Soweit einschlägig, hat der Auftragnehmer die

Vorgaben des Vergaberechts zu beachten. Bei Leistungen der Prüffingenieure sind zusätzlich die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

(2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich nach Zuschlagserteilung, spätestens jedoch vor Beginn der Leistungserbringung den Namen, die Funktion und die Kontaktdaten eines Ansprechpartners mitzuteilen, der für die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung die Verantwortung trägt.

(3) Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. andere Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erbringen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ausdrücklich in Textform zu. Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen.

(4) Wird erkennbar, dass ein vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich in Textform zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört ist. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder einen störungsfreien Bauablauf gewährleisten.

(6) Bei Prüffingenieurleistungen darf sich der Auftragnehmer der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, wie er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Der Prüffingenieur kann sich nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durch einen anderen Prüffingenieur vertreten lassen. Sind zur ordnungsgemäßen Prüfung der eingereichten Unterlagen Spezialkenntnisse erforderlich, die der Prüffingenieur nicht besitzt bzw. die nicht zu seiner Fachrichtung gehören, so hat der Prüffingenieur den Auftraggeber hierauf in Textform hinzuweisen und die Hinzuziehung eines Prüffingenieurs mit speziellen Kenntnissen bzw. der entsprechenden Fachrichtung zu beantragen.

(7) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch nach Abnahme der Leistung, unabhängig von einer etwaigen Kündigung des Vertrages oder etwaig bereits eingetretener Verjährung von Mängel- oder Zahlungsansprüchen.

§ 5 Nachunternehmer/Unterauftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform ist eine Beauftragung von Nachunternehmern/Unterauftragnehmern zulässig.

(2) Die für die Erbringung der Leistungen benannten Nachunternehmern/Unterauftragnehmer müssen die erforderliche Eignung und berufliche Qualifikation nachweisen. Für die Nachunternehmer/Unterauftragnehmer gelten - bezogen auf das jeweilige Fachgebiet - die in den Vergabeunterlagen formulierten Anforderungen an die zu erfüllenden Eignungskriterien gleichermaßen wie für den Auftragnehmer. Die erforderliche berufliche Qualifikation ist in der Regel eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing. TH/FH bzw. Bachelor/Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder eine vergleichbare Berufserfahrung auf dem Fachgebiet der zu erbringenden Teilleistungen.

(3) Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers/Unterauftragnehmers trotz Aufforderung zur Nachbesserung unter Fristsetzung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers/Unterauftragnehmers selbst übernehmen oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer/Unterauftragnehmer mit der Leistung beauftragen muss.

§ 6 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Der Auftragnehmer, seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiter sowie etwaige Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und/oder deren Mitarbeiter müssen sich hinsichtlich der Ihnen

übertragenen Leistungen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen, wenn sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen oder Zugang zu verwaltungsinternen Vorgängen erlangen. Wenn ein mit der Ausführung der vertraglichen Leistung befasster Mitarbeiter innerhalb der letzten drei Jahre bereits durch eine Dienststelle der gleichen Behörde verpflichtet wurde, ist der Nachweis der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz dem Auftraggeber vorzulegen. Sollten Mitarbeiter zum Einsatz kommen, die bislang noch nicht im Sinne des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet wurden, sind diese unverzüglich nach Zuschlagserteilung namentlich zu benennen, um die notwendigen Verpflichtungen vor Leistungsbeginn noch durch den Auftraggeber vornehmen zu können. Der Einsatz anderer Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungserbringung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten in fachlicher, terminlicher und finanzieller Hinsicht abzustimmen, so dass die vertraglichen Vorgaben eingehalten werden; dies gilt insbesondere vor der endgültigen Ausarbeitung. Die einzelnen Arbeitsschritte sind mit dem Auftraggeber vor Beginn der jeweiligen Arbeiten abzustimmen. Der Auftraggeber kann bei dieser Abstimmung festlegen, welche Zwischenergebnisse ihm vorzulegen sind, bevor er die Zustimmung zu weiteren Arbeitsschritten des Auftragnehmers erteilt. Hinsichtlich der Anforderungen an die zu übergebenden Daten und Dokumente, insbesondere die Formate wird auf die Leistungsbeschreibung verwiesen.
- (2) Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- (3) Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen rechtzeitig innerhalb der in den Vertragsbedingungen vereinbarten Termine zu liefern, so dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- (6) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte bzw. gegen ihn selbst ergeben können. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung erfolgt durch den Auftraggeber.

§ 8 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.
- (2) Den Auftraggeber bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- (3) Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf seine Leistungen oder auf die Maßnahme insgesamt beziehen.

§ 9 Vergütung

- (1) Im Falle von Anordnungen nach § 650q Abs. 1 i. V. m. § 650b Abs. 2 BGB hat der Auftragnehmer die Vergütung hierfür vor Leistungsbeginn mit dem Auftraggeber in Textform zu vereinbaren.

(2) Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, werden nicht zusätzlich vergütet. Gleiches gilt für eine bloße Fortschreibung der Ausgangsplanung.

§ 10 Zahlungen

(1) Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der vereinbarten Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich des nachgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages gewährt. Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 21 Tagen nach Zugang einer prüfbaren Aufstellung dieser Leistungen fällig.

(2) Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene, vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen gewährt, wenn dies vertraglich vereinbart ist oder eine Teilabnahme nach Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer (§ 650s BGB) erfolgte, die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

(3) Der Anspruch auf die Teilschlusszahlung bzw. die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten prüfbaren Teilschlussrechnung bzw. der Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang dieser Rechnung. Die Prüffrist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn dies aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale des Vertrags sachlich gerechtfertigt ist und dies von den Parteien für den konkreten Einzelfall gesondert vereinbart wurde. Die Regelung des § 641 BGB bleibt unberührt.

(4) Die Rechnung muss übersichtlich aufgestellt werden. Dabei ist die Reihenfolge der Gliederungsstruktur der Leistungsbeschreibung einzuhalten. Eine prüffähige Rechnung muss diejenigen Angaben und Unterlagen enthalten, die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlich sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen.

(5) In dem Fall, dass die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann der Auftragnehmer die Zahlung eines unbestrittenen Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht. Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit einer Durchschrift einzureichen.

(6) Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Abrechnung bzw. die Grundlage der Abrechnung (z. B. Aufmaß, Rechen- oder Übertragungsfehler) fehlerhaft war, so ist sie zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Leistet der Auftragnehmer bei Überzahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

(7) Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist nach Abs. 3 abgelaufen ist, ohne dass der Auftraggeber substantiierte Einwendungen gegen die Prüffähigkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit Überreichen einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

§ 11 Urheberrecht

(1) Der Auftraggeber darf die Unterlagen für das in der Leistungsbeschreibung genannte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. An den vom Auftragnehmer erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der Auftragnehmer hiermit auf den Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht.

(2) Der Auftraggeber hat zudem das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu bearbeiten, zu vervielfältigen und zu verändern, soweit damit keine Entstellung des Werkes verbunden ist und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist.

(3) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören. Genießen die Leistungen des AN keinen urheberrechtlichen Schutz, so kann der Auftraggeber die Planung des Auftragnehmers für das

vertraglich vereinbarte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte nach Abs. 1 bis 3 ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

(5) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen eingeräumten Rechten abgegolten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen übertragenen Rechten bzw. der Ausübung derselben gegen ihn geltend gemacht werden.

(6) Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

(7) Die Rechte und Pflichten nach diesem Paragraphen bleiben von einer Kündigung des Vertrages unberührt.

§ 12 Kündigung, Schadensersatz

(1) Ein wichtiger Grund zur Kündigung i. S. d. § 648a Abs. 1 S. 2 BGB liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein wichtiger Grund liegt ebenso vor, wenn der Auftragnehmer die Haftpflichtversicherung nach § 15 nicht auf Aufforderung des Auftraggebers nachweist. Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

- a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
- c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

(2) Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Absatz 1 a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Absatz 1 b) und c) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 % der Abrechnungssumme verpflichtet.

(3) Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Zudem ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen; in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Mehrkosten, die durch und in Zusammenhang mit der Beauftragung des Dritten entstehen. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bleiben bestehen.

(4) Der Auftraggeber kann den Vertrag gemäß § 648 BGB mit den dort geregelten Vergütungsfolgen kündigen; diese Kündigung bedarf der Schriftform. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

(5) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 13 Abnahme

(1) Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der beauftragten Leistung ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Abgesehen vom gesetzlich geregelten Fall in § 650s BGB (Teilabnahme nach Abnahme der

letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer) hat der Auftragnehmer auf Teilabnahmen keinen Anspruch.

(2) Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist nach gemeinsamer Verhandlung in einem Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

(3) Die Abnahmewirkungen treten auch ein, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer in Textform erklärt, dass er die Leistungen des Auftragnehmers als vertragsgemäß anerkennt.

§ 14 Mängelansprüche und deren Verjährung

(1) Die Mängelansprüche des Auftraggebers sind die gesetzlichen Ansprüche des Werkvertragsrechts (§§ 633 ff. BGB) mit der Modifikation, dass der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen ist; stattdessen gelten die Kündigungsregelungen nach § 648a BGB i. V. m. § 12 AVB F-StB.

(2) Die Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus diesem Vertragsverhältnis verjähren nach Ablauf von fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme nach § 13 AVB F-StB. Wurde eine Teilabnahme durchgeführt, beginnt die Verjährung in Bezug auf die davon erfassten Leistungen mit der Teilabnahme.

(3) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe; der Auftraggeber kann nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen (Entziehung des Auftrags). Auch für diese Mängel beginnt die Verjährungsfrist entsprechend Abs. 2 mit der Abnahme nach § 13 AVB F-StB.

§ 15 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Er hat insbesondere auch den Schaden an der baulichen Anlage wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die anerkannten Regeln der Technik zu ersetzen.

(2) Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander der Auftragnehmer allein, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der Auftraggeber die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.

(3) Soweit eine Vertragspartei von einem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den die andere Vertragspartei zu tragen hat, kann sie verlangen, dass die andere Vertragspartei sie von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit. Sie darf den Anspruch des Dritten nicht anerkennen oder befriedigen, ohne der anderen Vertragspartei vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.

§ 16 Haftpflichtversicherung

(1) Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens, der aus der Erbringung der vertraglichen Leistungen rührt Versicherungsschutz in Höhe der in den Vertragsbedingungen genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass für das Zusammenfallen mehrerer Schadensfälle gewährleistet ist, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.

(2) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(3) Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige in Textform verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

§ 17 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand, Sprache

(1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der vertragschließenden Stelle des Auftraggebers.

(2) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die Behörde anrufen, die der vertragschließenden Stelle unmittelbar vorgesetzt ist.

(3) Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

(4) Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

(5) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Wortlaut der Vertragsunterlagen verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle Erklärungen und Verhandlungen sowie die Darstellung der Ergebnisse der Leistungserbringung einschließlich aller Zwischenschritte erfolgen in deutscher Sprache.

§ 18 Arbeitsgemeinschaft

(1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, in der entsprechenden Erklärung genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

(2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

(3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den in der entsprechenden Erklärung genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen in Textform erfolgter Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 19 Formerfordernis

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Selbiges gilt für die Änderungen und Ergänzungen dieses Formerfordernisses.

§ 20 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen. Bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

Anforderungen an die Übergabe von digitalen Daten

Teil Allgemein

1 Allgemeine Anforderungen

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Anforderungen basieren auf der „Festlegung einheitlicher Datenübergabeformate für den Austausch digitaler Daten im Zusammenhang mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb der Straßen im Zuständigkeitsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt“ (Ausgabe vom 21. Februar 2022) und wurden an die Bedürfnisse der Autobahn GmbH des Bundes angepasst. Sie gelten für die Datenübergabe von Auftragnehmern (AN) an die Autobahn GmbH des Bundes im Zusammenhang mit Verträgen bzw. Aufträgen.

1.2 Datenübergabe an die Autobahn GmbH des Bundes

Im Ergebnis vertraglich vereinbarter Leistungen sind immer digitale Daten zu liefern, die den Formaten der fachbezogenen Anforderungen entsprechen.

Abweichende Datenformate können im Einzelfall in schriftlicher Form in den Verträgen bzw. Leistungsbeschreibungen vereinbart werden, wenn die Daten auf Seiten der Autobahn GmbH des Bundes verwendet bzw. weiterverarbeitet werden können.

1.3 Datenaustausch unter Auftragnehmern

Sollten die AN, die verschiedene aufeinander folgende Leistungsphasen bearbeiten, übereinkommen, untereinander Daten in anderer Form oder anderen Datenformaten auszutauschen, so ist Ihnen das vorbehaltlich der Beachtung folgender Bedingungen erlaubt:

- die AN geben der Autobahn GmbH des Bundes Kenntnis, dass Sie die Daten in einem zu benennenden Format austauschen werden;
- die AN sind nicht von der Pflicht entbunden, der Autobahn GmbH des Bundes die vereinbarten Daten, in der in dieser Festlegung beschriebenen Art und Weise, zu liefern;
- sollten sich aus der direkten Datenübergabe von AN zu AN Nachteile in Form von Zusatzleistungen jeder Art und Weise für einen der AN ergeben, so können diese gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes nicht geltend gemacht werden.

1.4 Verwendung und Umgang mit digitalen Daten der Autobahn GmbH des Bundes

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau regelt im §3 den Umgang mit Unterlagen.

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag entstandenen digitalen Daten dürfen nur mit Zustimmung der Autobahn GmbH des Bundes an Dritte weitergegeben werden oder für einen anderen als den

vereinbarten Vertragsgegenstand genutzt werden. Die Zustimmung der Autobahn GmbH des Bundes hat schriftlich zu erfolgen und ist vom AN einzuholen.

Alle Dokumente, die weitergegeben werden, sind deshalb mit einem Quellenvermerk der Autobahn GmbH des Bundes und dem Kurzverweis auf die Datenlizenz zu versehen.

Werden digitale Daten Dritter genutzt, verpflichtet sich der AN die Nutzungsbedingungen der Daten Dritter einzuhalten. Das gilt insbesondere für das Anbringen von Quellen- bzw. Copyright-Vermerken, soweit dies gefordert wird. Der Quellenvermerk des Dritten ist dann zusätzlich zum Quellenvermerk der Autobahn GmbH des Bundes anzubringen.

Die Quellenvermerke sind bei Plankarten entsprechend der übergebenen Layoutvorlagen anzubringen. Bei Berichten ist der Quellenverweis im Impressum bzw. Quellenverzeichnis anzubringen.

1.5 Raumbezugssysteme

Die Daten sind grundsätzlich georeferenziert mit Angabe der verwendeten Raumbezugssysteme zu übergeben.

1.5.1 Lagebezugssysteme

Für die georeferenzierten Daten im Zusammenhang mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb der Autobahn „Strecke“ (Entwurfspläne der Streckenplanung, Bauausführungspläne, Bestandsdokumentationen, Bestandslagepläne usw.) gelten folgende Lagebezugssysteme:

- **ETRS89_UTM32** (EPSG Code **25832**, ohne Streifenkennung)
- **ETRS89_UTM32** (EPSG Code **4647**, mit Streifenkennung)
- **ETRS89_UTM33** (EPSG Code **25833**, ohne Streifenkennung)
- **ETRS89_UTM33** (EPSG Code **5650**, mit Streifenkennung)

Bei Maßnahmen, die beide Streifen betreffen, ist das System anzuwenden, in welchem der größere Flächenanteil liegt.

Für georeferenzierte Daten und Unterlagen im Zusammenhang mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Ingenieurbauwerken an Autobahnen (Entwurfspläne der Bauwerke, Bauausführungspläne, Bestandsdokumentationen, Bestandslagepläne usw.) gelten folgende Lagebezugssysteme:

- **42-83_3GK4**, LS150 (EPSG Code: **2398**) für Sachsen-Anhalt
- **PD-83_3GK3**, LS120 (EPSG Code: **3396**) für Thüringen
- **PD-83_3GK4**, LS120 (EPSG Code: **3397**) für Thüringen
- **RD-83_3GK4**, LS110 (EPSG Code: **3398**) für Sachsen
- **RD-83_3GK5**, LS110 (EPSG Code: **3399**) für Sachsen

Für GIS-Daten, die aufgrund ihrer Erhebung eine Genauigkeit von > 1m besitzen (Straßendatenbank, Umweltdaten, ROK usw.) gelten folgende Lagebezugssysteme:

- **ETRS89_UTM32** (EPSG Code **25832**, ohne Streifenkennung)

- **ETRS89_UTM33** (EPSG Code **25833**, ohne Streifenkennung)

1.5.2 Höhenbezugsysteme

In der Regel gelten folgende Höhenbezugsysteme:

- **DHHN 92** (NHN), HS160 (EPSG Code **5783**)
- **DHHN 2016** (NHN), HS170 (EPSG Code **7837**)

1.6 Anforderungen an das digitale Datenmodell

- Der Datenbestand ist generell gemäß der unter **Punkt 1.5** getroffenen Regelungen bzw. den vertraglichen Vorgaben zum Raumbezug zu übergeben. Blattkoordinaten oder andere lokale Koordinatensysteme sind nicht zulässig.
- Teilungen eines Objektes (Messgebietes bzw. Planungsbereiches) aufgrund überdurchschnittlich großer Datenmengen in zwei oder mehrere Dateien sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch den AG möglich.
- Die Dateien müssen entsprechend der fachbezogenen Anforderungen aufgebaut sein. Eine Ergänzung bzw. Erweiterung der Datenstruktur (speziell LayerOrganisation und Symbole) kann im Ausnahmefall vereinbart werden, bedarf aber grundsätzlich einer schriftlichen Vereinbarung.

1.7 Anforderung an die Digitalisierung

Es ist ein topologisch fehler- und redundanzfreier Datenbestand mit folgenden Eigenschaften zu übergeben:

- keine Lücken
- keine Splitterflächen
- keine Überlappungen/Überlagerungen
- keine doppelten Stützpunkte
- keine Selbstüberschneidungen
- keine Multipart-Geometrien
- Flächegeometrien als Polygone erstellen

2 Datenlieferung und Datenaustausch

Die Datenlieferung bzw. Datenübergabe zwischen AN und der Autobahn GmbH des Bundes sind individuell im Vertrag vereinbart

3 Glossar / Abkürzungsverzeichnis

Bezeichnung / Abkürzung	Beschreibung	Quelle
AdV	Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen in Deutschland	www.adv-online.de
ALKIS	Amtliches Liegenschaftsinformationssystem	AdV - GeoInfoDok
BKompV	Bundeskompensationsverordnung	
LS	Lagestatus	
HS	Höhenstatus	
NAS	Normbasierte Austauschchnittstelle	AdV
EPSG	European Petroleum Survey Group Geodesy weltweit eindeutige Schlüsselnummer für Koordinatenreferenzsysteme und geodätischer Datensätze	
OKSTRA	Objektkatalog für das Straßen- und Verkehrswesen	www.okstra.de
RE 2012	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012	
RLBP 2011	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 1: Landschaftspflegerische Begleitplanung	
ROK	Raumordnungskataster	

Teil Fachbezogene Anforderungen:
A4 – Naturschutz und Landschaftspflege
1. Datenübergabeformate

Die im Zuge der Erstellung der landschaftsplanerischen Fachbeiträge und Fachgutachten erstellten Plankarten sind als PDF-Dateien zu übergeben. Zusätzlich sind auch die den Karten zu Grunde liegenden Projektdateien und Geodaten zu übergeben. Dabei sind folgende Formate zulässig:

GIS-Projektdateien:

- **MXD**-Datei (.mxd), gemäß der Spezifikation von ESRI ArcMap
- **APRX**-Datei (.aprx), gemäß der Spezifikation von ESRI ArcGIS Pro
- **QGZ**-Datei (.qgz), gemäß der Spezifikation von QGIS

Vektordaten:

- **Shape**-Datei (mindestens bestehend aus .shp, .shx, .dbf und .prj – Datei)
- **(ESRI)-File-Geodatabase**-Datei (.gdb)
- **Geopackage**-Datei (.gpkg)

Andere Dateiformate (z.B. kmz, kml, gpx) sind nur ausnahmsweise, nach Absprache mit dem AG zulässig.

Rasterdaten:

Es sind alle gängigen, in ArcGIS/QGIS lesbaren Formate zulässig, z.B.:

- **GeoTiff**-Datei (.tiff)
- **GeoECW**-Datei (.ecw)
- **GeoJPEG**-Datei (.jpg)
- **ASCII Grid**-Datei (.txt)
- **GeoBMP**-Datei (.bmp)

2. Inhalte der zu übergebenden Geodaten

Es sind grundsätzlich alle in den Karten dargestellten bzw. verwendeten Geodaten zu übergeben.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen der Bearbeitung der naturschutzfachlichen Unterlagen (z.B. LBP, ASB) i.d.R. verwendeten Geodaten und die Inhalte, die in den Attributtabelle der zu übergebenden Daten mindestens enthalten sein sollen.

Bei Bestandsdaten aus externen Quellen können die Attributtabelle beibehalten werden, müssen aber ggf. um die erforderlichen Inhalte ergänzt werden (sofern planungsrelevant gem. **BKompV**).

Thema	Geometrietyp	Inhalt
Biotoptypen	Flächen	○ Biotoptyp (Code) gem. Anl. 2 Sp. 1 BKompV (wenn nicht anders vereinbart) ○ Biotoptyp (Text) gem. Anl. 2 Sp. 2 BKompV

Thema	Geometrietyp	Inhalt
		○ Biotoptypenwert gem. Anl. 2 Sp. 3 BKompV ○ Wertstufe nach § 5 BKompV ○ Erfassungsdatum/-jahr ○ Erfasser / Datenquelle ○ Flächengröße (m²)
Fauna	Flächen (<i>Habitate bzw. Eignungsflächen</i>)	○ Artkürzel ○ Artname (deutsch) ○ Artname (wissenschaftlich) ○ Angabe, ob Habitatfläche (mit Nachweis) oder Eignungsfläche (ohne Nachweis) ○ Bedeutung (Wertstufe) gem. Anl. 1 BKompV ○ Erfassungsdatum / -jahr ○ Erfasser / Datenquelle ○ Fläche (m²)
	Linien (z.B. <i>Wechselbeziehungen</i>)	○ Artkürzel ○ Artname (deutsch) ○ Artname (wissenschaftlich)
	Punkte (<i>Nachweispunkte, punktuelle Habitate</i>)	○ Artkürzel ○ Artname (deutsch) ○ Artname (wissenschaftlich) ○ Erfassungsdatum/-jahr ○ Erfasser / Datenquelle ○ bei punktuellen Habitaten zusätzlich Inhalte wie bei Habitatflächen/Eignungsflächen <u>optional:</u> ○ <i>Nachweisart</i> ○ <i>Geschlecht</i> ○ <i>Alter</i> ○ <i>Anzahl</i> ○ <i>Status</i> ○ <i>Gefährdung / Schutzstatus</i> ○ <i>Hinweise / Bemerkungen</i>
Boden	Flächen	○ Bezeichnung ○ Bedeutung (Wertstufe) gem. Anl. 1 BKompV ○ Erfasser / Datenquelle ○ Flächengröße (m²)
Wasser (z.B. Oberflächengewässer, Grundwasser, Retentionsflächen)	Flächen / Linien / Punkte	○ Bezeichnung ○ Bewertung ○ Erfasser / Datenquelle ○ Flächengröße (m²) bzw. Länge (m)
Klima, Luft (z.B. Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Belastungsräume, Treibhausgasspeicher oder - senken)	Flächen / Linien / Punkte	○ Bezeichnung ○ Bedeutung (Wertstufe) gem. Anl. 1 BKompV ○ Erfasser / Datenquelle ○ Flächengröße (m²) bzw. Länge (m)

Thema	Geometrietyp	Inhalt
Landschaftsbild	Flächen / Linien / Punkte	○ Bezeichnung ○ Bedeutung (Wertstufe) gem. Anl. 1 BKompV ○ Erfasser / Datenquelle ○ Flächengröße (m²) bzw. Länge (m)
Schutzgebiete	Flächen / Linien / Punkte	<i>Übernahme der Bestandsdaten</i>
Konfliktanalyse - Biotope (Verschneidung der Vorhabens-/ Wirkungsbereiche mit Biototypen) *	Flächen	○ Biototyp (Code) gem. Anl. 2 Sp. 1 BKompV (wenn nicht anders vereinbart) ○ Biototyp (Text) gem. Anl. 2 Sp. 2 BKompV ○ Biototypenwert gem. Anl. 2 Sp. 3 BKompV ○ Wertstufe nach § 5 BKompV ○ Flächengröße (m²) ○ Kurzbezeichnung des Eingriffs ○ Einstufung von Stärke / Dauer / Reichweite der Wirkungen gem. Anl. 3 BKompV ○ Bewertung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen gem. Anl. 3 BKompV ○ Konfliktbezeichnung
Konfliktanalyse - weitere Schutzgüter (Verschneidung der Vorhabens-/ Wirkungsbereiche mit weiteren planungsrelevanten Schutzgütern)	Flächen / Linien / Punkte	○ betroffenes Schutzgut / Schutzgutfunktion ○ Bedeutung (Wertstufe) gem. Anl. 1 BKompV ○ Flächengröße (m²) bzw. Länge (m) ○ Kurzbezeichnung des Eingriffs ○ Einstufung von Stärke / Dauer / Reichweite der Wirkungen gem. Anl. 3 BKompV ○ bei mittelbaren Wirkungen zusätzlich Wirkfaktor gem. § 5 Abs. 4 BKompV ○ Bewertung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen gem. Anl. 3 BKompV ○ Konfliktbezeichnung
Maßnahmen	Flächen / Linien / Punkte	○ Maßnahmenkategorie (Vermeidung, Ausgleich / Ersatz, Gestaltung) ○ ggf. Unterkategorie ○ Maßnahmenkürzel ○ Maßnahmenkurzbezeichnung ○ Flächengröße (m²) bzw. Länge (m)

* ergänzend kann auch die Bilanzierung im GIS vorgenommen werden, dann Eintrag von Biototyp und -wert vor und nach dem Eingriff sowie der errechneten Biotopwertdifferenz

3. Anforderungen an die Geodaten

Neben den allgemeinen Anforderungen unter **Punkt 1 (Teil Allgemein)** sind folgende weitere Anforderungen zu beachten und umzusetzen:

- Rasterdaten müssen georeferenziert sein.
- Es ist grundsätzlich das Lagebezugssystem (inkl. EPSG Code) anzugeben.

- Es sind folgende Lagebezugssysteme zu verwenden:
 - **ETRS89_UTM32** (EPSG Code **25832**, ohne Streifenkennung) für Vorhaben in Sachsen-Anhalt und Thüringen
 - **ETRS89_UTM33** (EPSG Code **25833**, ohne Streifenkennung) für Vorhaben in Sachsen
- die Zuordnung der übergebenen Geodaten (vgl. **Punkt 1**) zu den entsprechenden Layern im GIS-Projekt muss eindeutig sein; dies setzt eine eindeutige und repräsentative Namensgebung von Referenzdaten und Layern voraus.
- Flächengeometrien sind immer als Polygone zu digitalisieren (d.h. keine Linien-Geometrien); die Digitalisierungsgenauigkeit beträgt mindestens 3 m; es gelten uneingeschränkt die Digitalisierungsanforderungen unter **Punkt 1.7 (Teil Allgemein)**

4. Anforderungen an die Kartenerstellung

Als Grundlage für die Kartenerstellung sind die Musterkarten gemäß RE 2012 und RLBP 2011 zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Musterkarten gemäß RLBP 2011 noch nicht an die BKompV angepasst sind und daher entsprechende Anpassungen selbst vorgenommen werden müssen.

Es sind die zur Verfügung gestellten Planstempel der Autobahn GmbH des Bundes zu verwenden.

In der Regel sollte die Kartenerstellung im GIS erfolgen (vgl. **Punkt 1**). Alternativ ist auch die Erstellung mit CAD-Programmen möglich, sofern die darin erzeugten Vektordaten so aufbereitet werden, dass die übergebenen Geodaten den festgelegten Anforderungen gemäß **Punkt 2** sowie **Punkt 1 (Teil Allgemein)** entsprechen.

Bezeichnung der Leistung:

Projekt:	<u>L 1044N A 4 bis GG Thörey (inkl. AS Neudietendorf)</u>
Leistung:	<u>Los 1: Aktualisierung/Ergänzung Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) inkl. UVP-Bericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie Fachbeitrag zum Wasserhaushaltsgesetz</u>

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Titelblatt zur Leistungsbeschreibung/Honorarermittlung (Los 1)

Inhalt**Leistungsbeschreibung**

	Seitenanzahl
Leistungsbeschreibung: <u>LBP</u>	<u>17</u>
Leistungsbeschreibung: <u>Artenschutzbeitrag</u>	<u>9</u>
Leistungsbeschreibung: <u>Fachbeitrag WRRL</u>	<u>11</u>

Honorarermittlung

	Seitenanzahl
Honorarermittlung: <u>LBP</u>	<u>2</u>

Abrechnungseinheiten		
h	H	Stunde
d	D	Tag
Mt	MT	Monat
St	ST	Stück
Psch	PSCH	Pauschal

Bezeichnung der Leistung:

Projekt:	<u>L 1044N A 4 bis GG Thörey (inkl. AS Neudietendorf)</u>
Leistung:	<u>Los 2: Erstellung eines Fachbeitrages Klimaschutz</u>

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

**Titelblatt
zur
Leistungsbeschreibung/Honorarermittlung
Los 2**

Inhalt

Leistungsbeschreibung

Leistungsbeschreibung: Fachbeitrag Klimaschutz

Seitenanzahl

9

Abrechnungseinheiten		
h	H	Stunde
d	D	Tag
Mt	MT	Monat
St	ST	Stück
Psch	PSCH	Pauschal